

Das türkische und das europäische Verbraucherrecht

Eine vergleichende Analyse mit Blick auf die Beitrittsbestrebungen der Türkei zur Europäischen Union

Bearbeitet von
Sarah Mukaddes Oguz

1. Auflage 2010. Buch. 388 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 60181 5
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 670 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: Asien](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einleitung und Darstellung des Gangs der Untersuchung

Die Türkei hat im Zuge ihrer Bemühungen um die Aufnahme in die Europäische Union begonnen, das Gemeinschaftsrecht sukzessive in das nationale Recht zu transformieren, wodurch das geltende türkische Recht modifiziert respektive ersetzt wird. Die Übernahme des gesamten Rechtsbestandes der Union, des so genannten „*acquis communautaire*“, in die nationale Gesetzgebung, als das administrative Kriterium innerhalb der Kopenhagener Kriterien, stellt dabei das Land vor zahlreiche Schwierigkeiten, die vorliegend anhand des zunehmend an Bedeutung gewinnenden Verbrauchervertragsrechts,¹ als zentralem Bereich des Gemeinschaftsprivatrechts,² aufgezeigt werden sollen.

Lange Zeit hat die Europäische Gemeinschaft den Anschein geweckt, als würde sie sich zur Vervollständigung der Binnenmarktsverwirklichung darauf beschränken, punktuelle verbraucherschützende Regelungen zu erlassen.³ Erst Ende der 90er Jahre wurde die Stringenz erkennbar, mit der die Kommission an einem flächendeckenden Verbraucherrecht gearbeitet hat.⁴ Inzwischen stellt das Europäische Verbraucherrecht respektive Verbraucherschutzrecht das „Wirtschaftsrecht des Europäischen Bürgers“ schlechthin dar, welches im Kern die Autonomie von Privatpersonen, die ohne Erwerbszwecke auf dem Markt in Erscheinung treten, gewährleisten und durch Ausbalancierung eines strukturellen Ungleichgewichts schützen soll.⁵ Diese exponierte Stellung des Verbraucherrechts begründet die primäre Untersuchung des Standes des europäischen und anschließend des türkischen Verbraucherrechts, um anhand einer vergleichenden Analyse am Maßstab des europäischen Verbrauchervertragsrechts die anpassungsbedürftigen Bereiche des geltenden türkischen Rechts herauszuarbeiten. Dazu erfolgen im Rahmen des ersten Teils der Arbeit einleitende Ausführungen zum Verbraucherleitbild der Gemeinschaft sowie der historischen Entwicklung der europäischen Verbraucherpolitik. Um den gegenwärtigen Stand des Verbraucherschutzrechts nachvollziehen zu können, wird dabei eine Differenzie-

1 Zu den Vereinheitlichungsbestrebungen des Gemeinschaftsrechts, siehe: Zoll, GPR 2008, 106, 106 ff.

2 Rösler, RabelsZ 71 (2007), 495, 499.

3 Näher zu dem „Flickenteppich-Ansatz“ der Kommission im Bereich des gemeinschaftlichen Vertragsrechts in: Staudenmayer, EuZW 2001, 485, 486 ff.; *ders.*: Die Richtlinien des Verbraucherprivatrechts-Bausteine für ein europäisches Privatrecht?, in: Schulte-Nölke/ Schulze (Hrsg.), Europäische Rechtsangleichung und nationale Privatrechte, 63, 63 ff.

4 Micklitz, Zur Notwendigkeit einen neuen Konzepts für die Fortentwicklung des Verbraucherrechts in der EU, in: <http://www.vur-online.de/beitrag/36.html>, S. 5.

5 Ausführlich dazu in: Reich, Zur Theorie des Europäischen Verbraucherrechts, ZEuP 1994, 381, 381.

rung der Zeit bis 1993 und der Zeit seit In Kraft treten des Maastrichter Vertrages vorgenommen. Des Weiteren erfolgt eine komprimierte Darstellung der rechtlichen Vorgaben sowie des eigentlichen Rechtssetzungsinstruments zur Verwirklichung des europäischen Verbraucherrechts, nämlich der Richtlinie, derer sich die Europäische Union im Verbraucherrecht bedient, um neben einer supranationalen Harmonisierung auch den jeweiligen nationalen Rechtskulturen Rechnung tragen zu können. Im Anschluss hieran erfolgt eine chronologische Erörterung der im europäischen Verbrauchervertragsrecht beschlossenen Verbraucherschutzrichtlinien, ihrer Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung des jeweiligen geltenden Vertragsstandes sowie vor allem ihrer verbraucherrechtlichen Schutzinstrumentarien.

Die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts beginnenden Säkularisierungs- und Modernisierungsbestrebungen der Türkei sind erst vor dem Hintergrund zu verstehen, dass die türkische Gesellschaft den soziokulturellen Wandel der Renaissance, der Reformation und der Aufklärung nicht direkt erlebt hat. Selten sind die auf den verschiedenen Gebieten erfolgenden Reformen der letzten Jahrhunderte aus eigener Dynamik entstanden, vielmehr sind sie infolge der Kulturverspätung von anderen Kulturen auf die türkische Gesellschaft übertragen worden.⁶ Um dies zu verdeutlichen, wird im Rahmen des zweiten Teils auf die Rechtsquellen des türkischen Zivilrechts, auf das türkische Verbraucherschutzrecht, dessen historische Entwicklung, den aktuellen Stand, die Gesetzessystematik sowie den Regelungsinhalt eingegangen. Beleuchtet werden in diesem Kontext auch die Hintergründe, die den türkischen Gesetzgeber zum Erlass eines eigenen Verbraucherschutzgesetzes bewegt haben sowie jene Vorschriften, aus denen bis vor In Kraft treten des ersten Verbraucherschutzgesetzes eine mittelbare Schutzfunktion zu Gunsten des Verbrauchers abgeleitet wurde. Zudem werden die Besonderheit der türkischen Rezeption und die damit verbundenen Schwierigkeiten komprimiert dargestellt.

Im dritten und wesentlichen Teil dieser Arbeit erfolgt eine vergleichende Analyse zwischen dem türkischen und dem europäischen Verbraucherrecht. Dabei werden unter dem Aspekt der Aufnahme der Türkei in die Europäische Union nicht nur die anpassungsbedürftigen Bereiche aufgezeigt. Vielmehr sollen angesichts der kulturell verschiedenen Rechtsregeln, die zu der nationalen Identität einer Rechtsordnung gehören, auch die Schwierigkeiten ermittelt werden, die sich bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht ergeben. Ob angesichts der großen Differenzen zwischen den westeuropäischen laizistischen Rechtsordnungen und den islamisch beeinflussten Rechtstraditionen in der Türkei das Verbraucherschutzrecht, bei welchem der europäische Gesetzgeber sich vor allem des Instruments der Richtlinie bedient, in der Türkei umsetzbar ist, erscheint dabei besonders fraglich.

6 Şan, AACD (4/2) 2004, 39, 40.